

Kreditsicherheiten			
betriebliche Sicherheiten	Verkehrswert	Beleihungswert	Notizen
Immobilien (Grundbucheintragung)			
Sicherungsübereignung Maschinen, Kfz, sonstiges AV			
Zession (Forderungsabtretung)			
Sicherungsübereignung Warenlager			
private Sicherheiten	Verkehrswert	Beleihungswert	Notizen
Immobilien			
Wertpapiere, Spargelder			
Abtretung Lebensversicherungen, Bausparverträge			
Bürgschaften			
externe Sicherheiten (aus Unternehmerumfeld)	Verkehrswert	Beleihungswert	Notizen
Sicherheiten Ehepartner			
Sicherheiten Eltern / Verwandte			
Sicherheiten Bekannte			
externe Sicherheiten	Anteil	Summe	Notizen
(teilweise) Haftungsfreistellung bei öffentlichen Mitteln			
Bürgschaftsbank, Treuarbeit (Ausfallbürgschaften)			
Sonstiges	Anteil	Summe	Notizen
Aufnahme Gesellschafter			
Kapitalbeteiligungsgesellschaften			
Leasing			

<h1>Kreditsicherheiten</h1>	
persönl. Sicherheiten	Anmerkungen
Bürgschaft	Einseitig verpflichtender Vertrag, durch den sich der Bürge dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, für Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Formen: selbstschuldnerische Bürgschaft, Ausfallbürgschaft
Garantie	Garantiegeber verpflichten sich gegenüber Garantienehmern, für einen Erfolg oder möglichen Schaden einzustehen. Im Gegensatz zur Bürgschaft nicht akzessorisch, d.h. unabhängig vom Bestand der Hauptschuld. Keine Formvorschriften.
Schuldmittelübernahme	Schuldbeitritt ist vertragliche Vereinbarung, durch die ein Dritter neben Kreditnehmer gesamtschuldnerisch für einen bestimmten Kreditbetrag haftet. Ähnlich der selbstschuldnerischen Bürgschaft, bedarf aber keiner Form.
reale Sicherheiten an Gegenständen	Anmerkungen
Eigentumsvorbehalt	Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer, durch die sich der Verkäufer das Eigentum an der verkauften Sache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält, während der Käufer Besitzer der Sache ist. Bei verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt bei Weiterveräußerung der gelieferten Ware die Kaufpreisforderung als an den Lieferanten abgetreten.
Sicherungsübereignung	Durch Übereignung einer beweglichen Sache an den Sicherungsnehmer (Kreditgeber) begründetes und zur Sicherung einer Forderung bestimmtes Eigentum an einer Sache, die der Sicherungsnehmer zu verwerten berechtigt ist, um aus dem Erlös die gesicherte Forderung zu tilgen. Im Gegensatz zu Pfandrecht bleibt der Kreditnehmer unmittelbarer Besitzer.
Pfandrecht	Dingliches, der Sicherung einer Forderung dienendes Recht an fremden beweglichen Sachen oder Rechten, kraft dessen der Gläubiger berechtigt ist, sich aus dem belasteten Gegenstand zu befriedigen. Grundsätzlich erforderlich: Bestehen einer Forderung, Einigung der Parteien über das Pfandrecht, Übergabe des Pfandgegenstandes.
Zession	Abtretung von Forderungen und Rechten. An die Stelle des alten Gläubigers tritt ein neuer Gläubiger. Benachrichtigung des Schuldners nicht erforderlich, (stille Zession). <u>Mantelzession</u> : Kreditnehmer verpflichtet sich, dem Kreditgeber stets Forderungen in Höhe eines bestimmten Gesamtbetrages abzutreten. <u>Globalzession</u> : Kreditnehmer tritt gegenwärtige und künftig entstehende Forderungen gegenüber bestimmten Schuldnern oder aus bestimmten Geschäften an Kreditgeber ab.
reale Sicherheiten an Immobilien	Anmerkungen
Grundschuld	Grundstücksbelastung in der Weise, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist. Dinglicher Anspruch besteht losgelöst von persönlichem Anspruch, d.h. abstraktes Sicherungsmittel, weil unabhängig vom Bestehen einer Forderung. Kann auch vom Grundstückseigentümer für sich selbst eingetragen werden (Eigentümergrundschuld).
Hypothek	Grundstücksbelastung in der Weise, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist. Hat streng akzessorischen Charakter. Eintragung im Grundbuch. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs erstreckt sich auch auf Bestand der zugehörigen Forderung. Diese Verkehrshypothek ist regelmäßig Briefhypothek (Hypothekenbrief).